

Vereinssatzung

des

Fußball-Club

Burlafingen

e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Verbandsmitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Vereinsorgane.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Der Vorstand.....	6
§ 10 Vereinsausschuss	7
§ 11 Abteilungen.....	8
§ 12 Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung	9
§ 13 Satzungsänderungen.....	9
§ 14 Haftung.....	9
§ 15 Datenschutz	9
§ 16 Auflösung des Vereins.....	10
§ 17 Inkrafttreten der Satzung.....	11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Burlafingen e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neu-Ulm/Burlafingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze (Freisportplätze einschließlich Tennisplätze) und der Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die durch Unterschrift der Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anerkennt und schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.
2. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich dem Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
6. Das Ausscheiden aus dem Verein zieht automatisch die Beendigung etwaiger Vereinsämter nach sich.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (Geldbeiträgen) verpflichtet, deren Höhe ebenso wie außerordentliche Beiträge und

sonstige Mitgliederleistungen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
3. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Neu-Ulm und Mitteilungsblatt für die Stadt Neu-Ulm und deren Stadtteile“.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vereinsausschuss beschließt, oder
 - b) das Vereinsinteresse erfordert, oder
 - c) 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.Auf der Einladung muss der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung angegeben sein.

7. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind die Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderung und Auflösung gelten § 13 bzw. § 14.
9. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung gelten § 13 bzw. § 14.
10. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
Die Änderung der Tagesordnung durch Anträge muss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung im „Amtsblatt der Stadt Neu-Ulm und Mitteilungsblatt für die Stadt Neu-Ulm und deren Stadtteile“ veröffentlicht werden.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - e) Entlastung der Vorstandschaft,
 - f) Auflösung des Vereins.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Vorsitzende zeichnet für den Verein in der Weise, dass er zu dem Gesamtnamen des Vereins seine Namensunterschrift mit 1. Vorsitzender beifügt. Er ist zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, insbesondere zum Abschluss von Verträgen jeder Art, sowie zu Einträgen aller Art in die öffentlichen Bücher, soweit ordnungsgemäße Beschlüsse vorliegen.

3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein und den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses.
5. Scheidet der 2. bzw. 3. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzu zu wählen. Eine Entlastung für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen.
6. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Entlastung und die Wahl eines 1. Vorsitzenden erfolgen muss.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Jugendleitern
 - d) dem 1. und 2. Schriftführer
 - e) den Beisitzern
2. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung in Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes geleitet.
4. Die Abteilungsleitung (Abteilungsleiter und Jugendleiter, ggf. Stellvertreter, Kassierer und Mitarbeiter) wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Vorstandschaft des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, lassen ihre Abteilungsleitung in der jährlichen Mitgliederversammlung wählen.
Bei der Gründung der Abteilung wird die Abteilungsleitung zunächst vom Vereinsausschuss gewählt.
5. Sollte bei Wahlen oder Ausscheiden kein Nachfolger für den Abteilungsleiter gewählt werden, hat er bis zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, die innerhalb von mindestens 12 Wochen stattfinden muss, die Abteilung kommissarisch weiterzuführen.
6. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt analog zur Mitgliederversammlung durch die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vorstand.
7. Abteilungen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, Aufnahmebeitrag und Sonderbeitrag (Geldbeiträge) zu erheben. Diese Beiträge, einschließlich deren Erhöhungen, bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsvorstand.
8. In besonderen Fällen kann die Abteilungsleitung auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Abteilungs-Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
9. Für die Abteilungen gilt die Vereinssatzung sinngemäß. Die Abteilungen können aber eine Abteilungssatzung erstellen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Sie bedarf ebenfalls der Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.
10. Erlöse aus Vermögensveräußerungen dürfen nur für Neuanschaffungen von Sportgeräten verwendet werden. Ausgaben ab € 1500,- Einzelgeschäftswert, sofern sie nicht Aufwendungen für den normalen Sportbetrieb betreffen, bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes. Eine Verteilung des Abteilungsvermögens an die Abteilungsmitglieder ist

ausgeschlossen. Bei Auflösung einer Abteilung geht das gesamte Vermögen an den Verein über.

§ 12 Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung darüber angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 840,- im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der gleichen Versammlung haben Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Neu-Ulm/Burlafingen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.09.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.